

## Prüfungsordnung für Online-Fortbildungen und Online-Weiterbildungen

Version 4.0

Geltungsbereich: Alle Schülerinnen und Schüler, Angehörige der Ruhr Law School

Geltungszeitraum: Ab 01.10.2020

### 1. Allgemeine Information

1.1 Sofern sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt, können nach dieser Ordnung ein Schulsekretär oder der Vorsitzende eines Prüfungsausschusses durch seinen ordnungsgemäß ernannten Beauftragten handeln.

1.2 Diese Prüfungsordnung ist aufgrund der Lesbarkeit in maskuliner Form verfasst. Betroffen sind jedoch alle Schülerinnen und Schüler der Ruhr Law School.

### 2. Durchführung von Prüfungen

Diese Ordnung gilt für alle Lernende, die an einer Prüfungsform der Ruhr Law School teilnehmen, unabhängig davon, wo sich der Schüler befindet und ob die Einheit und/oder deren Bewertung(en) auf dem Campus oder in der Ferne stattfindet.

#### 2.1 Engagement

2.1.1 Die Nichtteilnahme an einer Prüfung ohne triftigen Grund kann dazu führen, dass für diese Prüfung keine Noten für diese Prüfung vergeben werden. Es liegt in der Verantwortung des Schülers, die Details seines Prüfungsplans zu kennen und sicherzustellen, dass er sich zum richtigen Zeitpunkt und innerhalb der richtigen Frist an der Prüfung teilnimmt. Schüler, die nicht in der Lage sind, an einer Prüfung teilzunehmen, sollten ihre Schule rechtzeitig benachrichtigen. Alle Schüler sind in der Pflicht bei Abwesenheit bei Prüfungen die Schule zu informieren.

#### 2.2 Prüfungen auf dem Campus (persönlich)

2.2. Prüfungen auf dem Campus wurden mit Wirkung dieser Prüfungsordnung zum 01.10.2020 abgeschafft. Alle Prüfungen finden online statt.

### 3. Plagiat

#### 3.1 Definition von Plagiaten

3.1.1 Die uneingestandene Aufnahme von Material in die Arbeit eines Schülers, das aus der einer veröffentlichten oder unveröffentlichten Arbeit einer anderen Quelle stammt, stellt ein Plagiat dar, unabhängig davon, ob es absichtlich oder unabsichtlich. Der Begriff "Arbeit" umfasst sowohl Internetquellen als auch gedrucktes Material.

Plagiate sind eine Form akademischen Fehlverhaltens, aber Unterschiede in der akademischen Praxis und schlechte Lernfähigkeiten können dazu führen, dass ein Plagiat mit minimaler Unredlichkeit auftritt.

Die einzige Ausnahme ist, wenn ein Schüler direkt die Arbeit eines anderen aus der gleichen Gruppe plagiiert. Solche Fälle werden als geheime Absprache betrachtet, sie gelten als eine schwere Form der Täuschung und alle beteiligten Personen werden nach dem in Abschnitt 5 beschriebenen Verfahren sanktioniert.

3.1.2 Beispiele für Plagiate (diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit) sind

a. Das Zitieren einer fremden Arbeit "Wort für Wort", ohne den/die Satz/Sätze oder Absätze in Anführungszeichen zu setzen und eine Quellenangabe zu machen.

b. Übernahme eines Satzes oder von Sätzen aus einer anderen Quelle und Wiederverwendung nach einer kleinen Anzahl von Wörtern. Verweise auf die Originalquelle können korrekt angegeben werden.

c. Verwendung von Statistiken, Tabellen, Abbildungen, Formeln, Daten, Diagrammen, Fragebögen, Bilder, musikalische Notationen, Computercodes usw., die von anderen erstellt wurden, ohne ohne Angabe der Originalquelle.

d. Zusammenfassung oder Paraphrasierung der Arbeit oder der Ideen eines anderen ohne Angabe der Originalquelle. "Paraphrasieren" bedeutet das Wiedergeben von Ideen, Bedeutungen oder Informationen eines anderen Autors mit den eigenen Worten eines Schülers

Dies gilt auch für das gesamte von den Lehrkräften bereitgestellte Unterrichtsmaterial. Die Notwendigkeit einer vollständigen, genauen Zitierung kann je nach Bewertungsformat variieren und die Schüler müssen deutlich machen, welche Intentionen hier bestehen.

e. Kopieren der Arbeit eines Schülers aus einem früheren Jahrgang oder einer anderen Universität, mit oder ohne Einverständnis des Schülers. Dies gilt auch für Musterarbeiten Aufgaben, die möglicherweise zur Verfügung gestellt werden.

3.1.3 Die Schüler sollten geeignete Software einsetzen, um potenzielle Fälle von akademischem Fehlverhalten, einschließlich Plagiaten, zu erkennen, und sicherstellen, dass diese nicht auftreten.

Eine solche Software kann jedoch nur eine Hilfe bei der Aufdeckung sein, und alle Verdachtsfälle müssen einer akademischen Prüfung unterzogen werden, bevor eine Maßnahme oder Strafe verhängt wird.

#### **4. Wiederverwendung von Arbeiten zur Anrechnung als Leistung**

4.1 Eine Arbeit darf nur einmal angerechnet werden. Einreichung, ganz oder teilweise, einer Arbeit, die bereits an der Ruhr Law School oder anderswo zur Bewertung vorgelegt wurde oder anderswo eingereicht wurde, ohne die frühere Arbeit vollständig zu zitieren, ist eine Form akademischen Fehlverhaltens und ist daher nicht zulässig. Dies gilt auch für die unbestätigte Wiederverwendung der von den Schülern eingereichten Arbeit. Dies kann als "Selbstplagiat" bezeichnet werden.

4.2 Wenn Schüler sich auf eine Arbeit beziehen wollen, für die sie bereits eine Anerkennung erhalten haben sollten sie entweder i) die Arbeit direkt als Zitat wiedergeben oder ii) die in der Originalarbeit enthaltenen Ideen in einer neuen Formulierung wiedergeben. In beiden Fällen sollte die Originalarbeit referenziert werden. Dies gilt auch für die eigene frühere Arbeit, die bereits anerkannt worden ist. Die Wiederverwendung einer eigenen Arbeit erhält nicht die gleiche Note wie eine Arbeit, die einen höheren Grad an Originalität aufweist.

#### **5. Täuschung und andere Verstöße gegen die Bewertungsvorschriften**

##### 5.1 Definition von Täuschung

5.1.1 Folgende Handlungen werden gemäß dieser Ordnung als Täuschung betrachtet:

a. Zugang zu und/oder Verwendung von nicht autorisierten Gegenständen oder Texten während einer Prüfung.

b. Planung, Teilnahme oder Begünstigung von Absprachen während einer Prüfung.

c. Kopieren von anderen Schülern, die die Einheit zur gleichen Zeit studiert haben.

d. Unehrliche Annahme von Hilfe durch andere Personen, Unternehmen oder Organisationen während der Prüfung oder Bewertung.

e. Unehrliche Hilfeleistung für einen anderen Schüler während der Prüfung oder Bewertung.

f. Unredliches Verhalten vor, während oder nach der Prüfung, um sich einen unlauteren Vorteil zu verschaffen.

g. Unredliches Verhalten vor, während oder nach der Prüfung oder Bewertung, um einem anderen Kandidaten zu helfen, einen unlauteren Vorteil zu erlangen.

h. Eine Arbeit kaufen oder in Auftrag geben und sie als eigene Arbeit ausgeben als eigene Arbeit ausgeben (oft als Vertragsbetrug bezeichnet).

5.1.2 Ein Schüler, der seine Arbeit mit anderen teilt, wird mit der gleichen Ernsthaftigkeit behandelt wie der Schüler, der die Arbeit kopiert. Dies gilt auch dann, wenn nicht klar ist, dass die Arbeit

mit dem Wissen weitergegeben wurde, dass ein akademisches Fehlverhalten geplant war.

5.1.3 Plagiate sind zwar eine Form der Täuschung im Sinne dieser Bestimmungen, werden aber gesondert betrachtet, wie in Abschnitt 3 oben dargelegt.

5.2.2 Erste Gespräche mit Schülern können notwendig sein, um einem Schüler oder einem Lehrkörper zu helfen, festzustellen, ob möglicherweise getäuscht wurde. Dies kann in der Form eines Interviews geschehen. Das Ergebnis solcher Interviews werden an alle nachfolgenden Gremien für akademisches Fehlverhalten weitergeleitet, um die ihre Entscheidungsfindung zu unterstützen.

## **6. Gremien für akademisches Fehlverhalten**

6.1 Allgemeine Verfahren für Gremien für akademisches Fehlverhalten

6.1.1 Gremien für akademisches Fehlverhalten können auf Schul- oder Fakultätsebene eingerichtet werden, je nach der Schwere des Falles.

6.1.2 Die Schüler werden aufgefordert, sich an der Untersuchung eines Falles in Bezug auf akademischen Fehlverhaltens durch Teilnahme an einem Gremium zu beteiligen. Sie können die Möglichkeit in Anspruch nehmen die Anfragen des Gremiums schriftlich zu beantworten, anstelle oder zusätzlich zur Teilnahme an dem Gremium.

Gremien finden normalerweise während der Vorlesungszeit statt, können aber auch außerhalb dieser Zeit abgehalten werden, um eine rechtzeitige Erledigung eines Anliegens zu ermöglichen. Die Schüler können aufgefordert werden, persönlich oder per Videoanruf daran teilzunehmen.

6.1.3 Der Schüler kann beschließen, nicht an einem Gremium teilzunehmen und stattdessen dem Gremium eine Erklärung vorzulegen. Nimmt der Schüler nicht an einem Gespräch teil, es sei denn, er ist durch unvorhersehbare Umstände verhindert, wird das Gremium seine Schlussfolgerungen ohne die Anwesenheit des Schülers treffen.

6.1.4 Über das Gespräch mit dem/den Schüler(n) wird ein Protokoll angefertigt, das nach dem Gespräch an alle Parteien weitergeleitet wird.

Ein Mitglied des Personals kann dem Gremium beiwohnen, um diese Aufgabe wahrzunehmen.

6.1.5 Der Referatsleiter oder ein von ihm benannter Vertreter des betroffenen Referats oder ein anderer geeigneter Akademiker oder ein anderer geeigneter Akademiker, der mit der fraglichen Arbeit in Verbindung steht, muss die Möglichkeit haben, dem Gremium Beiträge zu liefern.

6.1.6 Der Studierende kann sich bei der Befragung durch das Gremium von einer anderen Person begleiten lassen. Diese Person kann sich an das Gremium wenden und sich während der Sitzung mit dem Studierenden unterhalten. Sie darf jedoch keine Fragen im Namen des Schülers beantworten, es sei denn, in Ausnahmefällen, wenn sie entsprechend geschult sind und der Schüler nicht in der Lage ist, dies selbst zu tun.

## **7. Sanktionen**

7.1 Die Entscheidung, welche Sanktion für eine nachweisbare Täuschung angebracht wird, obliegt dem Gremium.

7.2 Schüler haben die Möglichkeit gegen die Entscheidung des Gremium Einspruch einzulegen. Dies ist innerhalb von vier Wochen, schriftlich, zu erfolgen.